

Satzung Förderverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 24.6.2008 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Fußballjugend Steinhagen“. Er wird in das Vereinregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Steinhagen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Fußball - Jugend der Spvg Steinhagen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§ 58 Nr. 1 AO). und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
(durch direkte Ansprache von Firmen und Personen, bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und örtlichen Märkten z.B. Weihnachtsmarkt Steinhagen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
- die Unterstützung bei der Beschaffung von einheitlicher Sportausrüstung (Trainingsanzüge, Trikots, Regenjacken etc)

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die „Fußball - Jugendabteilung der Spvg Steinhagen, aber auch dadurch erfolgen, unmittelbar die Kosten für Trainingslager, Trainerfortbildung, Mannschaftsfahrten(Hier Unterstützung von finanziell schlechter gestellten Kindern) sowie sonstige Aktivitäten ganz oder teilweise übernimmt und trägt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch nicht satzungsgemäße Ausgaben begünstigt werden.

- (6) Zuwendungen, die aus der Beschaffung von Sportausrüstung resultieren, dürfen nicht von Vereinsmitgliedern vereinnahmt werden, sondern gehen in das Vereinsvermögen über.
- (7) Der Verein wahrt Neutralität und darf keine Einflußnahme auf die sportlichen Belange der Spvg Steinhagen nehmen.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden
- (2) Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Rechtsweges von der Mitgliederversammlung entschieden. Durch die Mitgliederversammlung können und sollen auch sonstige Leistungen wie Mitarbeit bei Vereinsarbeiten beschlossen werden. z. B. Einsätze auf Weihnachtsmärkten, bei Turnieren usw.

§ 6 Fördergelder

- (1) Fördergelder werden vom Finanzausschuss (§9) vergeben. Für die einzelne Vergabe oder Ausgabe ist von den 6 Mitgliedern eine 5 Stimmenmehrheit zur Vergabe notwendig.
- (2) Ist keine Mehrheit zu erreichen, wird die Vergabe der Fördergelder vertagt.
- (3) Projekte die keine Mehrheit erreichen, werden in der jährlichen Mitgliederversammlung, oder einer einzuberufenden Sondersitzung der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt und müssen mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand, der Finanzausschuss und die Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister (in) sowie dem/ der Schriftführer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der 1. Vorsitzende wird auf die Dauer von 3 Jahren, bei Neuwahlen für 2 Jahre, der 2. Vorsitzende für die Dauer von 2 Jahren, Schriftführer/ in und Schatzmeister / in werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Funktion in der Jugendarbeit oder im Vorstand der Spvg Steinhagen wahrnehmen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem / der Schatzmeister(in) sowie 3 Personen aus der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Finanzausschuss angehören dürfen, zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins daraufhin zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß gebucht und belegt sind, ob der buchmäßig ausgewiesene Kassenbestand vorhanden ist und ob die geleisteten Zahlungen mit dem satzungsgemäßen Vereinszweck zu vereinbaren waren. Über das Ergebnis der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
- (3) Auf Anordnung des Vorstandes oder des 1. Vorsitzenden sind außerordentliche Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Sowie die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist .
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Jugendabteilung des unter § 2 genannten Sportvereins, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendabteilung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Sollte der unter (4) genannte Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den hiesigen Landessportbund , der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.06.2008 von der Mitgliederversammlung des „Förderverein Fußballjugend Steinhagen“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift von sieben (7) Gründungsmitgliedern.